

Die Vermögenseigenschadenversicherung ABV 2010

Versicherungsumfang und Schadenbeispiele

Versicherungsumfang

Der Versicherungsumfang ergibt sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Vermögenseigenschadenversicherung, ABV 2010. Die wesentlichen Voraussetzungen für die Regulierung eines Schadens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer Entschädigung für Vermögensschäden, die ihm unmittelbar durch wenigstens fahrlässige Dienstpflichtverletzungen von Vertrauenspersonen zugefügt werden.
2. Ein Vermögensschaden ist dann unmittelbar durch eine fahrlässige Dienstpflichtverletzung eingetreten, wenn das Vermögen des Versicherungsnehmers Objekt der schädigenden Handlung der Vertrauensperson war.
3. Vertrauenspersonen sind die im Dienstverhältnis zum Versicherungsnehmer stehenden Beamten, Ehrenbeamten, Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sowie die für den Versicherungsnehmer ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen Personen, insbesondere die Mitglieder der Vertretungskörperschaft. Bei kommunalen Kapitalgesellschaften (z. B. Stadtwerke, AG oder GmbH) auch der Geschäftsführer, der Vorstand und der Aufsichtsrat.
4. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung, Abhandenkommen oder Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit von Sachen) sind, noch sich aus solchen herleiten.
5. Versicherungsfall im Sinne der Versicherungsbedingungen ist bei fahrlässigen Dienstpflichtverletzungen der Verstoß, der einen nach dem Versicherungsvertrag zu ersetzenden Schaden verursacht hat oder verursachen könnte. Ist ein Schaden durch Unterlassen herbeigeführt worden, so gilt der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem bei einer normalen Sachbehandlung die versäumte Handlung hätte vorgenommen werden müssen.
6. Eine Schadenregulierung kann nur dann erfolgen, wenn der Versicherungsvertrag bereits bei Eintritt des Versicherungsfalls (vgl. Ziff. 5) bestanden hat und zwischen schriftlicher Schadenmeldung und Eintritt des Versicherungsfalls höchstens ein Zeitraum von vier oder sechs Jahren (entsprechend der jeweils vereinbarten Ausschlussfrist) liegt.
7. Nach der Regelung des § 11 Abs. 3 ABV 2010 verzichtet der Versicherer darauf, Rückgriffsansprüche wegen Schäden aus fahrlässigen Dienstpflichtverletzungen geltend zu machen. Es wird also kein Rückgriff genommen, auch wenn der Schaden grob fahrlässig verursacht wird.
8. Jeder Versicherungsfall muss unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis angezeigt werden.

Schadenbeispiele aus der Vermögenseigenschadenversicherung

Vermögensschäden, die im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung ersatzfähig sind, können u. a. entstehen durch

- Auszahlung zu hoch berechneter Gehälter
- Anweisung von Leistungen, auf die kein Anspruch besteht
- Fehlüberweisungen, unbare Doppelauszahlungen, Auszahlung an Nichtberechtigte
- Mehrkosten infolge unterlassener Kündigung von Pacht- oder Mietverträgen
- Nichteinzahlung bzw. Falschveranlagung von Steuern, Gebühren, Mieten, Pachten und sonstigen Einkünften

Folgende Schadenbeispiele stellen wir Ihnen ausführlicher dar:

1. Gemeinde – Bauamt

Mehrkosten durch die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

Eine Gemeinde hat die Betonstützwand an einer Gemeindefraße erneuern lassen. Nach Abschluss der Arbeiten stellte sich heraus, dass Beton mit unzureichender Qualität verbaut wurde. Es können deshalb Schäden durch salzhaltiges Tauwasser auftreten. Die Gemeinde hat versäumt die Mängel während der Gewährleistungszeit geltend zu machen. Ein Sachverständiger hat die Sanierungskosten auf 150.000 EUR geschätzt. Da die Gemeinde diese Kosten nun selbst tragen muss, ist ein entsprechender Vermögensschaden entstanden.

2. Landkreis – Bauamt

Entgangene Förderung wegen nicht rechtzeitiger Information über Kostensteigerungen

Einem Landkreis wurden für die Modernisierung und Erweiterung des Krankenhauses Fördermittel in Höhe von mehreren Millionen EUR gewährt. 50 Prozent der Investition werden gefördert. Während der Bauarbeiten kam es zu unvorhergesehenen Kostensteigerungen in Höhe von 500.000 EUR. Es wurde versäumt, die Bewilligungsbehörde rechtzeitig schriftlich

über diese Kostensteigerungen zu unterrichten. Bei Abrechnung der Maßnahme wurde die Förderung der Mehrkosten abgelehnt, da diese nicht rechtzeitig angezeigt wurden. Es ist ein Vermögensschaden in Höhe von 250.000 EUR entstanden.

3. Stadt – Bauamt/Stadtkasse

Unterlassener Skontoabzug

In der Stadt S geht am 1. April 2005 eine Abschlagsrechnung über 50.000,00 EUR der Firma F ein. Die Firma F gewährt bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen ein Skonto von 2 %. Die Rechnung wird am 20. April über den vollen Rechnungsbetrag bezahlt. Bei der Prüfung der Schlussrechnung wird bemerkt, dass bei der Abschlagsrechnung das Skonto von 1.000,00 EUR nicht in Anspruch genommen wurde, obwohl eine Zahlung innerhalb der 7 Tage möglich war. Dieser Schaden wird zur Regulierung angezeigt.

Hier ist der S ein Vermögensschaden entstanden, da sie die Höhe der Forderung beim rechtzeitigen Ausgleich der Rechnung der F hätte reduzieren können. Am 20. April 2005 wurde die Rechnung bezahlt. Um das Skonto in Anspruch nehmen zu können, hätte die Rechnung bis zum 8. April 2005 bezahlt werden müssen.

4. Stadt – Personalamt

4.1. Nachzahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung

In der Stadt S führte die LVA eine Betriebsprüfung durch. Es wurde festgestellt, dass zu wenig Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, weil bei einem Teil des Arbeitslohnes nicht erkannt wurde, dass dieser Anteil beitragspflichtig ist. Die S meldete den nachzu-entrichtenden Beitrag als Vermögenseigenschaden an.

Der S ist ein Vermögenseigenschaden in Höhe des Arbeitnehmeranteils der Nachforderung der Sozialversicherungsbeiträge entstanden. Der Arbeitgeberanteil ist kein Schaden, da der Arbeitgeber zu dessen Entrichtung gesetzlich verpflichtet ist. Der Arbeitgeber hat jedoch nur das Recht den Arbeitnehmeranteil von der Gehaltszahlung einzubehalten, bzw. wenn er dies versäumt, den Beitragsabzug bei den nächsten 3 Gehaltszahlungen nachzuholen.

4.2. Gehaltsüberzahlung

Das Personalamt der S bezahlte einer Angestellten gemäß Tarif 100 % Tariflohn, obwohl sie die Arbeitszeit auf 75 % reduziert hat und damit lediglich einen Anspruch auf 75 % des Tariflohnes hatte. Die Vereinbarung über die Teilzeit ist nicht umgesetzt worden. Nach ca. 2 Jahren wurde der Fehler bemerkt.

Sofern die Überzahlung nicht zurückgefordert werden kann, dies ist maximal für 6 Monate möglich – Ausschlussfrist nach § 37 TVöD, ist der S ein Vermögenseigenschaden entstanden.

5. Stadt – Hauptamt

Unterlassener Widerspruch gegen Gebührenbescheid

Gegen die Stadt S wurde ein Gebührenbescheid erlassen. Der Bescheid war materiell falsch, es wurden zu hohe Gebühren festgesetzt. Mitarbeiter kontrollierten den Gebührenbescheid nicht richtig, sodass dieser bestandskräftig wurde und die Stadt die Gebührenforderung ausgleichen muss. In Höhe der Mehraufwendungen, die nachweislich im Rahmen des Rechtsbehelfs abzuwenden waren, ist ein Vermögenseigenschaden entstanden.

6. Stadt – Kulturamt

Fristversäumnis bei Fördermittelabruf

Für eine Neuanschaffung (Webstuhl) für das Heimatmuseum werden Fördermittel bereitgestellt. Die Mittel müssen bis zum 30.11.2003 abgerufen werden. Der Webstuhl wird gekauft und die Rechnung am 01.07.2003 bezahlt. Es wurde versäumt die Mittel bis zum 30.11.2003 abzurufen, mit der Folge, dass diese verfallen sind. In Höhe der Einnahme ist ein Vermögenseigenschaden entstanden.

7. Stadt – Stadtkasse

Falschüberweisung

Die Stadtkasse beglich der Firma F deren Rechnung. Durch einen Schreibfehler wurden 37.500,00 EUR auf ein falsches Konto überwiesen, mit der Folge, dass die 37.500,00 EUR nochmals bezahlt werden müssen. Alle Rückforderungsversuche gegen den durch die Falschüberweisung Begünstigten blieben erfolglos. Der S ist ein Vermögenseigenschaden entstanden.

8. Stadtwerke GmbH

Einnahmeausfall durch verspätete Kündigung von Sonderkundenverträgen

Durch die Stadtwerke GmbH wurde es versäumt Sonderkundenverträge für die Stromversorgung rechtzeitig zu kündigen, um zum Ausgleich höherer Strombezugskosten eine Preiserhöhung vorzunehmen. Die Stadtwerke müssen deshalb für ein weiteres Jahr zu den bisherigen Preisen liefern. Es entsteht ein Schaden von ca. 100.000 EUR.

9. Abwasserzweckverband

Verlust von Beitragseinnahmen durch Festsetzungsverjährung

Bei einem Abwasserzweckverband sind durch Eintritt der Festsetzungsverjährung Beitragsausfälle in Höhe von 90.000 EUR entstanden. Der Schaden wurde dadurch verursacht, dass von einem falschen Verjährungsbeginn ausgegangen wurde. Die Beitragsbescheide mussten aufgehoben werden, sodass ein entsprechender Vermögensschaden entstanden ist.

10. Trinkwasserzweckverband

Verlust von Fördermitteln durch freihändige Vergabe der Bauleistung

Ein Abwasserzweckverband hat freihändig eine Bauleistung vergeben. Der Vertrag sollte nur dann in Kraft treten, wenn Fördermittel für das Projekt bewilligt werden und die Bewilligungsbehörde dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmt. Nach Erlass des Zuwendungsbescheids, durch welchen Fördermittel in Höhe von 200.000 EUR bewilligt wurden, ist der Vertrag wirksam geworden. Die Baumaßnahme wurde durchgeführt. Bei Abrechnung der Fördermittel hat die Bewilligungsbehörde festgestellt, dass die Bauleistung freihändig vergeben worden war. Da nach den Förderrichtlinien eine öffentliche Vergabe durchzuführen war, wurde der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Es entstand ein Vermögensschaden in Höhe von 100.000 EUR.

11. Vorsätzliche Schädigung – Regress gegen den Schadenverursacher

Eine interne Prüfung ergab, dass ein Mitarbeiter der Stadt S Gelder veruntreut hatte. Er war mit der Einnahme von Gebühren für die Jagdprüfung beschäftigt und manipulierte bei der Anzahl der Prüflinge. Es wurden zu wenig Prüflinge angegeben. Da jeder Prüfling für die Prüfgebühr bar bezahlte, konnte er insgesamt 30.000,00 EUR unterschlagen, ohne dass dies aufgefallen ist. Dem Mitarbeiter wurde fristlos gekündigt. Er wurde in einem Zivilverfahren verurteilt den veruntreuten Betrag der S zu ersetzen. Die Versuche, das Urteil zu vollstrecken, bleiben erfolglos. Der Fall wurde daraufhin der Vermögensschadenversicherung gemeldet.

Es liegt ein Vermögensschaden vor, der zu ersetzen ist. Da der Mitarbeiter in diesem Fall vorsätzlich die S geschädigt hat, geht mit der Versicherungsleistung der Anspruch der S auf die Versicherung über. Der Titel wird umgeschrieben und die Vermögensschadenversicherung versucht, gegen den Schädiger den Regress durchzusetzen.